

Bekanntmachung

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt in Erkheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas. Das Biogas wird in einer Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage mit einer Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 18.000 Tonnen pro Jahr erzeugt.

Die Firma beantragte am 21.05.2024 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Vergärungsanlage. Diese umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen auf 30.000 Tonnen pro Jahr, die Erweiterung der Maschinenhalle, die Modernisierung der Aufbereitungstechnik für Einsatzstoffe, einen zusätzlichen Fermenter, die Erneuerung des Wärmesystems mit Wärmespeicher, eine Gärrestverdampfung und die Erneuerung der Ablufterfassungs- und -behandlungsanlage. Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Änderung der als Nebeneinrichtung eingestufteten Vergärungsanlage. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die Änderung unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV) und der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Für das Vorhaben wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die teilweise Errichtung der neuen Abluftbehandlungsanlage beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

21.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zimmer Nr. 313, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 5, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 21.06.2024 bis einschließlich 22.08.2024, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,
E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

17. September 2024, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Mindelheim, 10.06.2024
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter